

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geben jährlich insgesamt rd. 193 Mrd. Euro durch nicht erhobene Mehrwertsteuer und Betrug verloren. Das ist das Ergebnis einer von der EU-Kommission am 19.9.2013 vorgelegten Studie zur sog. Mehrwertsteuerlücke. Am größten ist die Steuerlücke in Italien (36,1 Mrd. Euro), gefolgt von Frankreich (32,3 Mrd. Euro) und Deutschland (26,9 Mrd. Euro). Die Studie hat detaillierte Daten über die zu erhebende und die tatsächlich eingedommene Mehrwertsteuer zwischen 2000 und 2011 in 26 Mitgliedstaaten ermittelt. EU-Steuerkommissar Algirdas Šemeta erklärte dazu, die Summe an Mehrwertsteuer, die durchs Netz gehe, sei nicht akzeptabel, besonders angesichts der Wirkung, die diese zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen leisten könnte. Die Daten, die als Grundlage für die zukünftige Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der MwSt-Vorschriften dienen sollen, zeigten, dass die Kommission mit ihren Empfehlungen für Reformen der nationalen Mehrwertsteuersysteme die richtige Richtung eingeschlagen habe. So wurde durch die am 22.7.2013 verabschiedete Richtlinie 2013/42/EU ein Schnellreaktionsmechanismus für Mehrwertsteuerbetrug geschaffen (ABl. EU 2013 L 201/1). Zudem wurden die gegenwärtig bestehenden Mechanismen zur Betrugsbekämpfung wie z.B. Eurofisc gestärkt. Die Mehrwertsteuerlücke ist jedoch nicht nur auf Betrug zurückzuführen, sondern u.a. auch das Ergebnis von Insolvenzen, Statistikfehlern, Zahlungsverzug und legaler Steuervermeidung. Da die Steuererhebung umso zuverlässiger funktioniert, je einfacher das Steuersystem ist, hat sich die Kommission darauf konzentriert, die Steuersysteme in der EU einfacher und kostengünstiger für Unternehmen zu machen, z.B. durch die seit Anfang 2013 geltende Richtlinie 2010/45/EU über die Rechnungsstellung für MwSt-Zwecke. Demnächst soll ein EU-weites Standardformular für die MwSt-Erklärung vorgeschlagen und ab 1.1.2015 ein One Stop Shop für elektronische Dienstleistungen und TK-Unternehmen zuständig sein. Weitere Informationen und länderspezifische Tabellen finden Sie in der Pressemitteilung. (PM EU-Kommission vom 19.9.2013 – IP-13-844)



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros gilt für Verkäufe an jeden Kunden

Die Europäische Kommission hatte Vertragsverletzungsklagen gegen acht Mitgliedstaaten erhoben. Sie vertrat die Auffassung, dass die Sonderregelung für Reisebüros (Art. 306–310 Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuersystemrichtlinie) nur beim Reiseverkauf an Reisende anwendbar sei. Der EuGH stellte fest, dass es Unterschiede zwischen den Sprachfassungen der Richtlinie, von denen einige den Begriff „Reisender“ und/oder den Begriff „Kunde“ – bisweilen überdies abweichend von einer zur anderen Bestimmung – verwenden, gibt. In einem solchen Fall müsse die fragliche Vorschrift nach dem Zusammenhang und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört. Vorliegend könne der Ansatz, die Sonderregelung auf jede Art von Kunden anzuwenden, die Ziele dieser Regelung besser erreichen. Denn sie lasse Reisebüros unabhängig von der Art des Kunden vereinfachte Regeln zugutekommen und fördere zugleich eine angemessene Aufteilung der Steuereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten. Zudem habe der Gerichtshof den Begriff „Reisender“ bereits ausgelegt, wobei er ihm einen weiteren Sinn zuschrieb als dem Begriff des Endverbrauchers.

Da die Sonderregelung nicht auf den Verkauf von Reisen an Reisende beschränkt ist, wies der

Gerichtshof die Klagen der Kommission gegen Polen, Italien, die Tschechische Republik, Griechenland, Frankreich, Finnland und Portugal ab. Auch in Bezug auf Spanien wies der Gerichtshof die Klage ab, soweit dieser Mitgliedstaat die Anwendung der Sonderregelung an jede Art von Kunden zugelassen hatte.

Er entschied jedoch, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 168, 226 und 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen habe, – dass es von der Sonderregelung für Reisebüros Reiseverkäufe von Einzelhandelsreisebüros, die im eigenen Namen handeln, an Endkunden annimmt, wenn die Reisen von Reisegroßhändlern organisiert wurden; – dass es Einzelhandelsreisebüros unter bestimmten Umständen gestattet, in der Rechnung einen Mehrwertsteuerpauschalbetrag auszuweisen, der in keinem Zusammenhang zu der tatsächlich auf den Kunden abgewälzten Mehrwertsteuer steht, und diesem, soweit er steuerpflichtig ist, gestattet, diesen Mehrwertsteuerpauschalbetrag von der geschuldeten Mehrwertsteuer abzuziehen, und – dass es Reisebüros, soweit die genannte Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Steuerbemessungsgrundlage pauschal für jeden Besteuerungszeitraum zu bestimmen.

EuGH, Urteile vom 26.9.2013 – C-189/11 (Spanien), C-193/11, C-236/11, C-269/11, C-293/11, C-296/11, C-309/11 C-450/11 (PM EuGH vom 26.9.2013)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2453-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Mehrwertsteuer – Instandsetzung eines Apartments zur Nutzung für wirtschaftliche Tätigkeit als entgeltliche Dienstleistung

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen der Instandsetzung und Einrichtung eines Apartments als entgeltlich anzusehen sind, wenn sich der Erbringer dieser Leistungen nach dem mit dem Eigentümer dieses Apartments geschlossenen Vertrag zum einen verpflichtet, diese Dienstleistungen auf eigene Rechnung zu erbringen, und zum anderen das Recht erhält, über dieses Apartment zu verfügen, um es, ohne zur Zahlung von Mietzins verpflichtet zu sein, für die Dauer dieses Vertrags für seine wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen, während der Eigentümer das hergerichtete Apartment am Vertragsende zurückerhält.

EuGH, Urteil vom 26.9.2013 –

C-283/12, Serebryannay vek

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2453-2**

unter www.betriebs-berater.de

Nicht amtliche Leitsätze

FG Düsseldorf: Vorfälligkeitsentschädigung – kein Abzug als nachträgliche

Werbungskosten bei Einkünften aus VuV

In einer Entscheidung vom 20.6.2012 – IX R 67/10 hatte der BFH eine Ausweitung des Abzugs nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus VuV als Werbungskosten in einem Fall bejaht, in dem der Erlös aus der Veräußerung eines bisher zur Erzielung von Einkünften aus VuV dienenden Wohngrundstücks nicht ausreichte, um